

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in der Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Bei der Grösse der Grabmale ist auf die Grösse der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismässig grosse Grabmale sind nicht gestattet.

4. Folgende Maße werden festgelegt:

Einzelgrab: Höhe einschl. Sockel bis 0,90 m

Breite bis 0,70 m

Stärke 0,12 bis 0,15 m

Doppelgrab: Höhe einschl. Sockel bis 1,00 m

Breite bis 1,20 m

Stärke 0,12 bis 0,20 m

Urnen Höhe einschl. Sockel bis 0,70 m

Breite und Stärke wie Einzelgrab

Stele/Urnengräber: Höhe ab Grasnarbe 0,90 m

Stele/Einzel- und Doppelgräber: Höhe ab Grasnarbe 1,20 m

Findlinge: Findlinge auf Einzel-, Doppel- oder Urnengräber dürfen das Gewicht des genehmigungsfähigen Steins nicht überschreiten.

Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung der Grabstätte ausser einer in die Erde eingelassenen Namensplatte ist nicht zulässig.

5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

6. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wird ein Sockel verwandt, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.

7. Holzkreuze oder Holztafeln sind in Höhe der Grabsteine erlaubt. Sie sollen senkrecht, wie die Grabsteine, angebracht werden.

8. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmässig zu behandeln.

9. Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäss Nr. 10 behandelter Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichen Material,
- c) Grabmale mit Anstrich.